



HESSISCHER LANDTAG

03. 04. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 22.02.2023

Aufnahme- und Visae erleichterungen für Personen aus dem Erdbebengebiet in der Türkei – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Pressemitteilung vom 15. Februar 2023 ist vonseiten der Bundesregierung die temporäre Aufnahme von Personen, die von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen sind, und die Bewilligung entsprechender Visae erleichterungen ermöglicht worden. Voraussetzung für die vorübergehende Aufnahme dieser Menschen sei, dass in Deutschland lebende Verwandte „eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz“ abgeben, d.h. sich zur Übernahme der durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehenden Lebenshaltungskosten verpflichteten. Die Aufnahme soll zudem auf eine Dauer von drei Monaten beschränkt sein. In ähnlicher Weise war bereits anlässlich des Erdbebens in der Türkei im Jahr 1999, welches 17500 Todesopfer gefordert hatte, verfahren worden.

Der in Rede stehenden Bewilligung der Bundesregierung waren folgende Vorgänge vorangegangen: Ausweislich des Presseartikels unter der Bezeichnung „Visae erleichterung gefordert“ der FAZ vom 11. Februar 2023 hatten sich ein hessischer Landtagsabgeordneter der SPD, die kommunale Ausländervertretung in Frankfurt und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) dem vorangegangenen Vorschlag der baden-württembergischen Landtagspräsidentin angeschlossen, dem zufolge von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffene Menschen ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat sich die hessische Landesregierung infolge der eingangs geschilderten Vorgänge, welche der Einführung der in Rede stehenden Aufnahme- und Visae erleichterungsvorgänge vorangegangen waren, eigens gegenüber dem Bund für die Einführung dieser Aufnahme- und Visae erleichterungsvorgänge ausgesprochen?

Nein.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Entsprechen die Konditionen/Voraussetzungen, zu denen die Aufnahme der von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen Personen nunmehr erfolgen soll, denselben, wie sie die hessische Landesregierung gegenüber dem Bund gefordert/angeregt hat?

Entfällt.

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2. gestellte Frage zu verneinen ist: Worin bestehen die Abweichungen zwischen den Konditionen/Voraussetzungen, zu denen die Aufnahme der von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen Personen nunmehr erfolgen soll, und jenen, welche die hessische Landesregierung gegenüber dem Bund gefordert/angeregt hat?

Entfällt.

Frage 4. Wie viele von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen Personen könnten nach Kenntnis der Landesregierung für das Land Hessen in den Genuss der in Rede stehenden Aufnahme- und Visae erleichterungsvorgänge kommen, so dass diesen ein vorübergehender Aufenthalt in Hessen gewährt wird?

Dies ist nicht prognostizierbar.

- Frage 5. Ist es nach Kenntnis der hessischen Landesregierung zutreffend, dass die Aufnahme der von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen Personen ausschließlich auf
- a) Verwandte 1. und 2. Grades der aufnahmebereiten Personen, und
 - b) eine Dauer von drei Monaten beschränkt sein soll, oder ist der hessischen Landesregierung die Gewährung von Ausnahmen von diesen Regelungen möglich?

Angesichts der Erdbebenkatastrophe vom 6. Februar 2023 hat sich die Bundesregierung darauf verständigt, betroffenen türkischen Staatsangehörigen als Nothilfemaßnahme zu ermöglichen, vorübergehend für bis zu 90 Tage zu engen Familienangehörigen nach Deutschland zu kommen. Dies erfolgt durch eine vereinfachte Erteilung von Besuchsvisa mit auf Deutschland beschränkter räumlicher Gültigkeit. Die Visa werden erteilt an türkische Staatsangehörige und ihre Kernfamilienangehörigen, die von der Erdbebenkatastrophe individuell besonders betroffen sind, wenn sie vorübergehend zu Familienangehörigen 1. oder 2. Grades in Deutschland kommen, die entweder deutsche Staatsangehörige sind oder einen dauerhaften Aufenthaltstitel haben und für die das aufnehmende Familienmitglied eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat. Das vereinfachte Verfahren umfasst also auch die Kernfamilienangehörigen (Ehepartner und minderjährige Kinder) der o.g. Angehörigen 1. oder 2. Grades. Die Verlängerung eines C-Visums nach Art. 33 EU-Visakodex von türkischen Antragstellern, die vom personellen Anwendungsbereich der Weisung des Auswärtigen Amtes an die Auslandsvertretungen erfasst sind, d.h. zum Zeitpunkt des Erdbebens ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer der betroffenen Provinzen Kahramanmaraş, Gaziantep, Hatay, Adana, Malatya, Diyarbakir, Şanlıurfa, Adiyaman, Kilis, Elazığ und Osmaniye hatten, ist im Einzelfall aufgrund von höherer Gewalt bzw. aus humanitären Gründen möglich.

Wiesbaden, 27. März 2023

Peter Beuth